

MIT EINEM SATZ DIE ERBFOGLE REGELN

RATGEBERKOLUMNE

MEIN WILLE GESCHEHE

Kathleen Leu-Vacher, Heresta GmbH, SH



Frau A. kam letzte Woche ganz aufgebracht zu uns und erzählte, dass der Halbbruder ihres verstorbenen Mannes im Rahmen der Regelung der Erbschaft von ihr Geld fordere. Das könnte aber doch nicht sein, er war nicht mal in Kontakt mit dem Erblasser! Doch leider ist es so, dass der Halbbruder einen Viertel des Nachlassvermögens bekommen wird. Der Mann von Frau A. hat nämlich kein Testament hinterlassen. Viele Ehegatten glauben, dass der Überlebende Alleinerbe wird, wenn keine Kinder vorhanden und die Eltern vorverstorben sind. Dabei verwechseln sie den Pflichtteilsschutz mit der gesetzlichen Erbfolge. Es ist zwar so, dass lediglich der Ehegatte, die Kinder und – nach heute noch geltendem Erbrecht – die Eltern einen Pflichtteilsanspruch haben, doch gesetzlich erhält der überlebende Ehegatte «nur» drei Viertel des Nachlassvermögens, wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat. Zum elterlichen Stamm gehören auch die Geschwister und sogar die Nichten und Neffen. Dieses gesetzliche Erbrecht greift aber nur, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt.

Damit kommen wir auch schon zum springenden Punkt: Mit einem Satz hätte der Ehemann von Frau A. sie testamentarisch als Alleinerbin einsetzen und somit seinen Halbbruder von der Erbfolge ausschliessen können (da dieser keinen Pflichtteilsschutz hat). Dies hätte zudem den Vorteil gehabt, dass die – in der Praxis oftmals mit vielen Unwägbarkeiten verbundene – güterrechtliche Auseinandersetzung (zur Bestimmung des Nachlasses) keine Bedeutung gehabt hätte. Für Frau A. ist es leider jetzt zu spät, aber Sie, liebe Leserinnen und Leser, können Ihren letzten Willen festhalten und solche Überraschungen vermeiden.

In einem Erbvertrag können Ehegatten und natürlich auch unverheiratete Paare einen Schritt weitergehen und zusammen ihre Nachlässe planen. Da können dann auch kompliziertere Planungsinstrumente wie Vor- und Nacherbschaften, Legate oder sogar die Gründung einer Erbstiftung zum Thema werden. Denn wenn keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden sind, kann die Nachlassplanung ganz einfach oder durchaus ganz kompliziert sein.

